

Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **12 (1906)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gotthelfiana.

Mitgeteilt von G. Tobler.

Der letztjährigen Sammlung von Gotthelfbriefen folgt hier eine neue. Diese gewinnt dadurch einen besonderen Reiz, daß die Briefe — mit Ausnahme des letzten — ausschließlich an Behörden gerichtet sind. Sie zeigen uns in ihren Anfragen, Klagen und Verteidigungen den ehrenwerten, manchmal wohl etwas spitzfindigen und sarkastischen, aber immer mutigen Pfarrherrn, der sich durch keine Amtspersonen, sondern nur durch das Gesetz imponieren läßt, dessen genaue Vollführung er verlangt. Es liest sich heute recht ergötzlich, mit welchem Eifer er gegen die Schmälerung des Pfarr-einkommens durch die Maßnahmen des Finanzdepartements ankämpfte, wie er gegen die Neutäufer und die Land-saßenkommission zu Felde zog, wie er sich gegen Verfügungen des Richteramtes, die in Konflikt mit seinem christlichen Gewissen kamen, wehrte. Die Ueberlegenheit und Sicherheit des Auftretens mußte Oben nicht wenig verblüffen, und man begreift es vollkommen, wenn der unbequeme Mahner von Lüzelsflüh keine gerne gesehene Persönlichkeit war. Zu bedauern aber bleibt es doch, daß die Regierung die Kraft der Selbstüberwindung nicht besaß und den um das Schulwesen seines Bezirkes verdienten Mann von der Stelle eines Schulkommissärs abberief.